

Bezirkshauptmannschaft St. Veit a.d. Glan

Gewerberecht



Datum:	23.07.2013
Zahl:	SV4-BA-1269/7-2013 (003/2013)

w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1,  
9373 Klein St. Paul;  
Anzeige von Änderungen an einer genehmigten  
Betriebsanlage durch die das Emissionsverhalten der  
Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird;  
§ 81 Abs. 2 Ziff. 9 GewO 1994 idgF;  
Zur Kenntnisnahme

Auskünfte:	Mag. Pletschko Klaus
Telefon:	050 536-68236
Fax:	050 536-68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

## B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1, ergeht nachstehender

### S p r u c h

Die Anzeige der w&p Zement GmbH mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1, vom 16.11.2012 über die Änderung der Betriebsanlage in Form der Verlegung der Industriestraße zwischen dem Bergbaubetrieb und der Zementerzeugungsanlage im Standort Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, wird gemäß § 81 Abs. 2 Ziff.9 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GewO 1994 idgF. zur Kenntnis genommen.

**Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen („Mitteilung gemäß § 84 GewO sowie Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 9 GewO“, datiert mit 16.11.2012; „Wegprojekt 2012, Lage- Höhenplan“, Maßstab 1:500, datiert mit 06.03.2012 erstellt von DI Walter Sammer; Übersichtslageplan, datiert mit 30.11.2012; „Konkretisierung der Nutzung der Alten Zufahrt in den Steinbruch und der neuen Industriestraße“, datiert mit 11.02.2013; Schalltechnisches Gutachten der PABINGER & PARTNER ZT GmbH, datiert mit 04.06.2013, GZ 13069) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.**

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides.

#### A) PROJEKTBE SCHREIBUNG

Die w&p Zement GmbH beabsichtigt am Standort Wietersdorf 1, 9373 Klein St.Paul, die Verlegung der Industriestraße zwischen dem Bergbaubetrieb und der Zementerzeugungsanlage. Derzeit verläuft die Zufahrt über einen Zubringerweg, der an einer Landwirtschaft samt Tourismusbetrieb (Urlaub am Bauernhof) vorbeiführt, wodurch es unweigerlich zu Nutzungskonflikten kommt. Hinkünftig wird die Zufahrt vom Werksgelände nach Süden entlang einer bestehenden Wegtrasse erfolgen, welche im Zuge der Errichtung der Industriestraße ausgebaut wird.

Diese neue Industriestraße verläuft ausgehend vom Werksgelände durch Waldgebiet und führt direkt in das Bergbaugelände. Durch den Einsatz eines 50 Tonnen Muldenkippers wird zusätzlich die Anzahl der täglichen Fahrten von zwei auf eine reduziert.

Die näheren Einzelheiten und Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

## B) KOSTEN

Die w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1, hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

a) eine Bundesverwaltungsabgabe von € 6,50

Weiters ist eine Stempelgebühr von € 101,50 für das Ansuchen vom 16.11.2012 (€ 14,30) und für die Beilagen (4x € 21,80) zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von

€ 108,00

ist mit den beiliegenden Zahlschein zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan einzuzahlen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St.Veit a. d. Glan, Hauptplatz 28, 9300 St.Veit/Glan, einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 81 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 3, 333 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013;

§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012;

TP A1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BwvAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§§ 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013;

§ 1 Abs. 2 lit. a 2. Fall Landeskommismissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2012;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012;

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012;

## Begründung

Mit Eingabe vom 16.11.2012 hat die w&p Zement GmbH, mit Sitz in 9373 Klein St. Paul, Wiertersdorf 1, die Änderung der genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 9 GewO 1994 idgF. angezeigt und zwar in der Form, dass am Standort Wiertersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, die Industriestraße zwischen dem Bergbaubetrieb und der Zementerzeugungsanlage verlegt wird.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 3 GewO 1994 idgF. in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO 1994 idgF. sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, anzuzeigen.

Die Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 21.02.2013, Zahl: 051-870/2-13/12-FA, des schalltechnischen Amtssachverständigen vom 23.07.2013, protokolliert unter Zahl: SV4-BA-1269/6-2013, und des Amtssachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltung vom 23.07.2013, Zahl: SV4-BA-1269/6-2013, ist zu entnehmen, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die angezeigte Betriebsanlagenänderung bestehen.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der vorgenannten Amtssachverständigen folgend, gelangt die Behörde in ihrer Beurteilung insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die zur Genehmigung beantragten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:

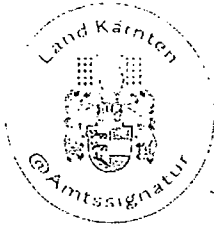
Mag. Pletschko

### Ergeht an:

1. die w&p Zement GmbH, z.H. Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, unter Anschluss eines Zahlscheines;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk Klagenfurt, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
3. die Marktgemeinde Klein St.Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St.Paul;

### Nachrichtlich an:

4. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee;
5. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
6. das Gesundheitsamt im Hause;
7. das Bezirkspolizeikommando St.Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St.Veit/Glan;



---

Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-07-24T05:53:08Z

---

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.

---